

Infoblatt – Grenzübertritte

Stand 17.03.2020, 11.00 Uhr

Grenzübertritt ist an folgenden Grenzübergangsstellen möglich:

Deutschland hat die restlichen bereits geschlossen, Schweiz schließt derzeit die restlichen Übergänge und unsere eigene Verordnung bzgl Schließung der restlichen Übergänge (FL und CH) tritt mit 18.03.2020, 00.00 Uhr in Kraft:

offene Grenzübergänge Österreich – Liechtenstein

- Feldkirch – Tisis
- Feldkirch – Nofels

offene Grenzübergänge Österreich – Schweiz

- Mäder
- Hohenems
- Lustenau
- Höchst

offene Grenzübergänge Österreich – Deutschland

- Lochau – Unterhochsteg
- Hörbranz (Autobahn A14)
- Kleinwalsertal
- Lindau Bahnhof (Zugverkehr)

Grenzübertritt von Liechtenstein / Schweiz nach Österreich

- Grundsätzlich haben (alle) Personen, die von der Schweiz und Liechtenstein nach Österreich einreisen wollen, ein ärztliches Zeugnis (nicht älter als vier Tage) vorzuweisen (negativer molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2);

Ausnahmen:

- Pendler-Berufsverkehr
- Güterverkehr
- österreichische Staatsbürger bei Selbstverpflichtung (Unterschrift) zur 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne
- (alle Personen) die ihren Haupt-/Nebenwohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben bei Selbstverpflichtung (Unterschrift) zur 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne
- Durchreise (aller Personen) durch Österreich ohne Zwischenstopp erlaubt, sofern Ausreise sichergestellt
- Einsatzfahrzeuge, § 26 StVO, §26a StVO

Folgende Bestimmungen wurden von den Nachbarländern veröffentlicht bzw. bekanntgegeben

Grenzübertritt von Österreich nach Liechtenstein / Schweiz

- Grenzübertritt nur für Schweizer Bürger
- Personen mit einem Aufenthaltstitel in der Schweiz
- Personen, die aus beruflichen Gründen in die Schweiz reisen müssen
- Transit- und Warenverkehr
- Personen in einer Situation absoluter Notwendigkeit

Grenzübertritt von Österreich nach Deutschland

- Deutsche Staatsangehörige
- Berufspendler
- Güterkraftverkehr
- Personen mit deutschem Visum/Aufenthaltstitel und Wohnsitz in Deutschland
- Wenn ein triftiger Grund nachgewiesen werden kann (zb Teilnahme an Gerichtsverhandlung in Deutschland oä)